



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0172 Beschlussdatum: 17.07.2025
Beschluss-Nr.: STB 8/18/2025

Gegenstand: Bestellung des Kassenverwalters

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	03.07.2025	11	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	17.07.2025					einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 25.06.2025

gez. i. V. Peter Modemann

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 KV M-V wird durch die Stadtvertretung am 17.07.2025 folgender Beschluss gefasst:

Herr Stadtverwaltungsamtsrat Thomas Murawski wird mit Wirkung vom 06.06.2025 zum Kassenverwalter bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 2 KV M-V hat die Gemeinde, wenn sie ihre Kassengeschäfte selbst besorgt, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Der jetzige Kassenverwalter (Bestellung mit Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2021, Beschluss-Nr.: STV 20/37/2021) wurde mit Wirkung vom 01.01.2025 hausintern umgesetzt und hat die Kassengeschäfte vorübergehend noch weitergeführt. Er wird rückwirkend zum 05.06.2025 als Kassenverwalter abbestellt (Vorlagen-Nr.: BV/VIII/0171).

Mit Wirkung vom 01.06.2025 wurde Herr StVAR Thomas Murawski auf die Stelle 01.40.20.001 „StVAR, SGL Stadtkasse“ gesetzt. Er soll daher mit Wirkung zum 06.06.2025 förmlich zum Kassenverwalter bestellt werden.

Gemäß § 58 Abs. 4 KV M-V dürfen die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter untereinander und zu anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde, zur mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder dort mit Prüfungsaufgaben betrauten Personen sowie zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister nicht Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sein.

Diese Voraussetzung erfüllt Herr Murawski.